

Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

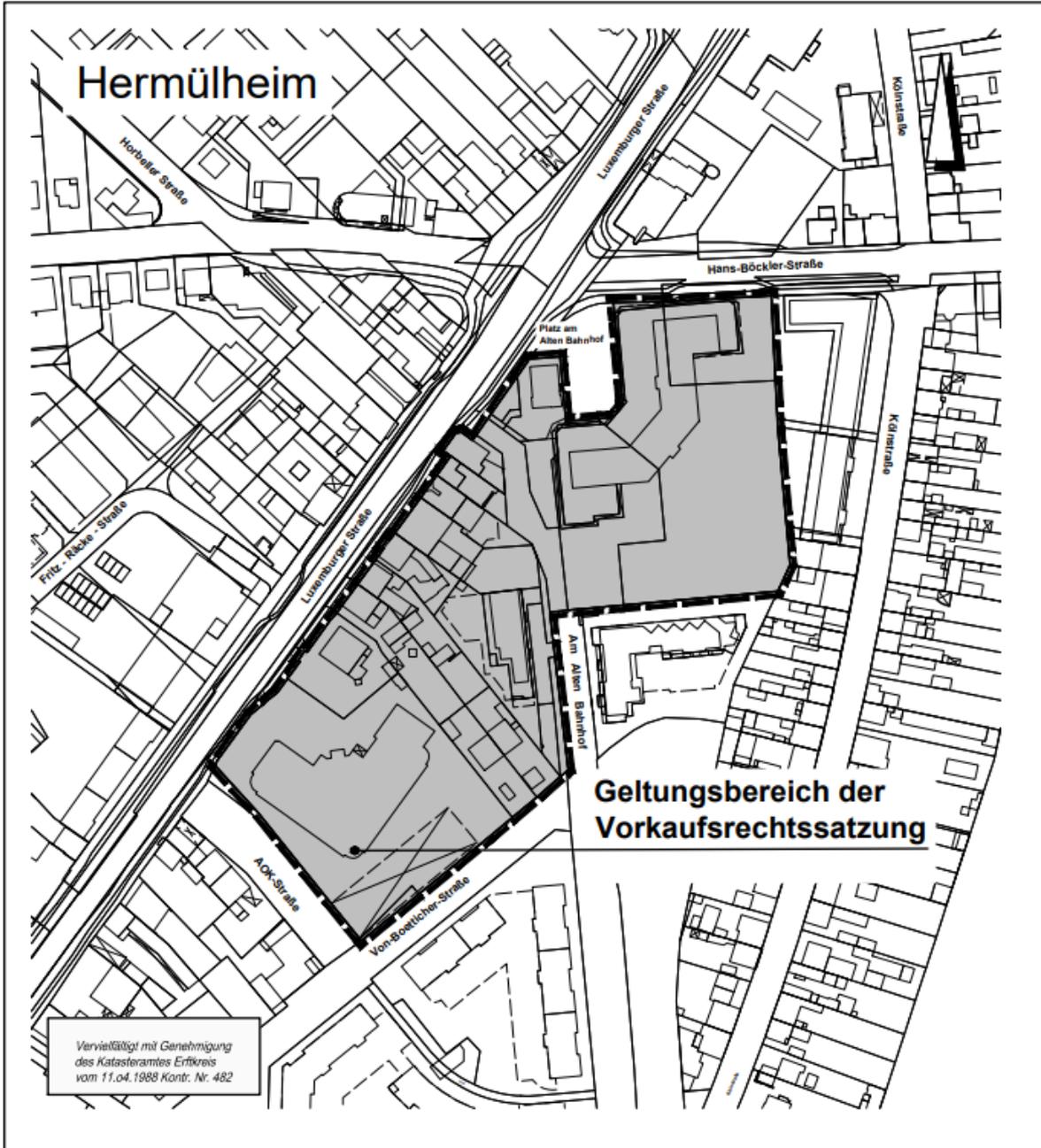
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger -, AOK- und Hans-Böckler-Straße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erfkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

Härth
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtsatzung für den Teilbereich des Bebauungsplans
014/015 "Am Alten Bahnhof"
zwischen Hans-Böckler-Strasse und AOK Straße

MAßSTAB 1:2000 Datum: 02.08.2020

GEZEICHNET	GEPRÜFT DATUM	BEREITET	GEZEICHNET
		von	
KONTROLLIERT		GEZEICHNET	GEPRÜFT DATUM
		von	